



Zuwendungsrecht & ordnungsgemäße Geschäftsführung

Nur eine ordnungsgemäße Geschäftsführung rechtfertigt eine Förderung
Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss 18.06.2020
[Aktenzeichen W 8 E 20.736]

Veranstaltungen lassen sich mitunter nur realisieren, wenn sie **öffentlich gefördert** werden. Um eine solche Förderung zu erhalten, müssen sich Vereine an gewisse Spielregeln halten. Wiederholte Verstöße gegen die Auflagen können dazu führen, dass ein Förderantrag abgelehnt wird. In solchen Fällen ist auch in einem Eilverfahren nichts mehr zu machen, wie ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg zeigt.

Hier hatte ein Verein für ein jährliches, mehrtägiges Musikfestival eine Förderung in Höhe von 27.000 EUR beantragt. Die zuständige Behörde lehnte den Antrag mit folgender Begründung ab: In den letzten vier Jahren habe der Verein die Einnahmen und Ausgaben im Verwendungsnachweis nicht netto dargestellt und Rückfragen dazu erst nach mehrfachen Erinnerungen beantwortet. Zwischen Konzertkosten und Karteneinnahmen habe ein Missverhältnis bestanden. Der Verein habe zudem nichtzuwendungsfähige Kosten wie Gastronomieleistungen nicht abgezogen, sondern in voller Höhe abgerechnet. Vor diesem Hintergrund könne bei ihm **eine ordnungsgemäße Geschäftsführung** nicht als gesichert angesehen werden, was jedoch Voraussetzung für den Erhalt solcher Zuwendungen sei. In dem neuen Antrag hätten darüber hinaus Angaben zu den Künstlern und zum Programm gefehlt.

Da die geplante Veranstaltung schon in einem halben Jahr stattfinden sollte, versuchte der Verein, den ablehnenden Bescheid in einem Eilverfahren anzugreifen - ohne Erfolg. Laut VG war der ablehnende Bescheid der Behörde nicht zu beanstanden. Die zahlreichen Verstöße gegen Auflagen der Bewilligungsbehörde rechtfertigten den Schluss, dass auch **in Zukunft** derartige Verstöße und Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen seien, so dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert erscheine.